



Dresdner Straße 87
1200 Wien
Austria

www.patentamt.at

An den/die/das	
Präsidium des Nationalrats	begutachtungsverfahren@parlament.gv.at + 25 Papierkopien !
Bundeskanzleramt	begutachtung@bka.gv.at
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	abti2@bmeia.gv.at
Bundesministerium für Finanzen	e-recht@bmf.gv.at
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	begutachtungen@bmjfi.gv.at
Bundesministerium für Inneres	begutachtung@bmi.gv.at
Bundesministerium für Justiz	begutachtung@bmi.gv.at
Bundesministerium für Landesverteidigung	begutachtung@bmlv.gv.at
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	office@bmlfuw.gv.at
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	begutachtung@bmsk.gv.at
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	begutachtung@bmukk.gv.at
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	begutachtung@bmwa.gv.at
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	begutachtung@bmwf.gv.at
Büro von Herrn Vizekanzler Mag. Molterer	wilhelm.molterer@bmf.gv.at
Büro von Frau StS Silhavy	heidrun.silhavy@bka.gv.at
Büro von Herrn StS Dr. Winkler	staatssekretariat@bmeia.gv.at
Büro von Herrn StS Dr. Lopatka	reinhold.lopatka@bka.gv.at
Büro von Herrn StS Dr. Matznetter	christoph.matznetter@bmf.gv.a
Büro von Frau StS Marek	christine.marek@bmwa.gv.at
Büro von Frau StS Kranzl	christa.kranzl@bmvit.gv.at
Rechnungshof	office@rechnungshof.gv.at
Volksanwaltschaft	post@volksanw.gv.at
Datenschutzrat	dsrpost@bka.gv.at
Statistikrat	statistikrat@statistik.gv.at
Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt	iv2@bka.gv.at
Finanzprokuratur	Post.fp00.fpr@bmf.gv.at
Österr. Rat f. Forschung und Technologieentwicklung	office@rat-fte.at
Statistik Austria	begutachtung@statistik.gv.at
Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern	scm@uvs.magwien.gv.at
UVS Burgenland	post.uvs@bgld.gv.at
UVS Kärnten	post.uvs@ktn.gv.at
UVS Niederösterreich	post.uvs@noel.gv.at
UVS Oberösterreich	uvs.post@ooe.gv.at
UVS Salzburg	uvs@salzburg.gv.at
UVS Steiermark	uvs@stmk.gv.at
UVS Tirol	uvs@tirol.gv.at
UVS Vorarlberg	uvs@vorarlberg.gv.at

UVS Wien	post@uvs.magwien.gv.at
Wirtschaftskammer Österreich	aqb@wko.at
Bundesarbeitskammer	begutachtungen@akwien.or.at
Landwirtschaftskammer Österreich	office@lk-oe.at
Österreichischer Landarbeiterkammertag	oelakt@landarbeiterkammer.at
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Grundsatz@oegb.or.at
Österreichische Notariatskammer	kammer@notar.or.at
Österreichische Patentanwaltskammer	office@oepak.at
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	rechtsanwaelte@oerak.at
Vereinigung der Österreichischen Industrie	iv.office@iv-net.at
Obersten Patent- und Markensenat	mit ZS
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Wien	Romana.Mayer@univie.ac.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Linz	ingrid.kaltenbach@jku.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Graz	eva.kalivoda@uni-graz.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Innsbruck	dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at
rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Salzburg	Nikolaj.Jurcenko@sbg.ac.at Astrid.Koch@sbg.ac.at rw.dekanat@sbg.ac.at
Inst. f Rechtswissenschaften d. TU Wien	sekretariat@law.tuwien.ac.at
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre	heinz.schaeffer@sbg.ac.at
Österreichisches Normungsinstitut	office@on-norm.at
Institut für Europarecht der Universität Wien	alina-maria.lengauer@univie.ac.at
Institut für Europarecht der Universität Graz	hubert.isak@uni-graz.at
Institut für Europarecht der Universität Salzburg	martina.ullrich@sbg.ac.at
Institut für Europarecht der Universität Linz	europarecht@jku.at
Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck	c31000@uibk.ac.at
Institut für Europarecht an der WU Wien	europafragen@wu-wien.ac.at
ARGE - Daten	info@argedaten.at
Handelsverband	e-mail@handelsverband.at
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie	office@mav.at
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	oegrur@sonn.at
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs	fritz.schweinzer@andritz.com office@oiav.at
Österreichische Landesgruppe der AIPPI	sonn@sonn.at
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz	office@puchberger.co.at
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband	office@erfinderverband.at
Freier Wirtschaftsverband Wien	office@wwwien.at

GZ: 911-ÖPA/2007

DVR: 0078018

Wien, am 22. Juni 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung; Begutachtung

Das Österreichische Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, samt Vorblatt,

Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 3. August 2007 zu übermitteln. Eine allfällige Stellungnahme wäre an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, A-1200 Wien, (legistik@patentamt.at) zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Entwurf dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Österreichische Patentamt hiervon zu verständigen. Um zusätzliche Übermittlung der allfälligen Stellungnahme per e-mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at wird gebeten.

Dr. Flammer

Ihr(e) Bearbeiter(in)
HR Dr. Robert Ciza
Tel.: +43 (1) 53 424 – 236
Fax-DW: 66 236
robert.ciza@patentamt.at

Beilagen

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist vorbehaltlich § 1a Abs. 1 und § 16a Abs. 1 nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte eingetragen ist.“

„(3) Die Liste der Patentanwälte und die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften sind von der Patentanwaltskammer zu führen.“

2. § 1a Abs. 1, 2 und 5 lautet:

„(1) Die Ausübung des Patentanwaltsberufs ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der Rechtsform der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Patentanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig und darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist beim Vorstand der Patentanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs zu enthalten hat, bei einer Patentanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 19 Abs. 1 Z 4 UGB, BGBl. I Nr. 120/2005; § 1b);
2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse der §§ 21a und 29a erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Patentanwalts-Gesellschafter, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.“

„(5) Zur Eintragung einer Patentanwalts-Partnerschaft oder Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der Patentanwaltskammer, dass die Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften nicht verweigert werden wird. Ein Patentanwalt darf sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er den patentanwaltlichen Beruf in Form einer Patentanwaltschafts-Gesellschaft ausübt. Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften. Sie ist dem Vorstand der Patentanwaltskammer nachzuweisen.“

3. § 1b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Patentanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, oder eines ehemaligen Patentanwalts, der auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat und im Zeitpunkt

der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Patentanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder - sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält - der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.“

4. § 1c entfällt.

5. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung eines insgesamt mindestens fünfjährigen Studiums an einer inländischen Universität oder ein gleichwertiges Studium einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand hat, oder Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3);
- f) erfolgreiche Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) frühestens ein Jahr vor Vollendung der Praxis;
- g) Haftpflichtversicherung gemäß § 21a.

(2) Die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

(3) Bei Personen, die die im § 16a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.“

6. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Praxis wird durch folgende tatsächliche Verwendungen in Normalarbeitszeit erworben:

- a) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von fünf Jahren;
- b) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von zwei Jahren, wenn der Patentanwaltsanwärter ein staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker ist;
- c) durch eine dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausmaß von siebeneinhalb Jahren;
- d) durch die Verwendung als fachtechnisches Mitglied des Patentamts im Ausmaß von zehn Jahren.

(2) Wird die Praxis durch mehrere Verwendungen gemäß Abs. 1 erworben, so ist die erforderliche Dauer verhältnismäßig zu berechnen.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Bediensteter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs. 1 lit. e und f).

(4) Eine praktische Verwendung bei einem Patentanwalt oder einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl Nr. 651/1989, ist anrechenbar, wenn sie zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfasst; sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen.

(5) Abs. 1 lit. d und Abs. 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Bewerber auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den dauernden Ruhestand versetzt oder aus dem Bundesdienst entlassen worden ist.

(6) Die Praxiszeiten sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Erwerb der erforderlichen Praxis wird vom Präsidenten des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer festgestellt.“

7. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist jedoch zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens, das üblicherweise einem berufsmäßigen Parteienvertreter entgegengebracht wird, unwürdig macht, oder wenn er während der Dauer eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens auf die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat.“

8. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

9. § 7 Abs. 1 und 4 lautet:

„(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs erlischt

- a) bei Verlust der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder § 2 Abs. 2 erforderlichen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit;
- b) bei rechtskräftiger Bestellung eines Sachwalters;
- c) bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder rechtskräftiger Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung, sofern nicht der Eintritt der Rechtsfolgen aufgeschoben ist;
- e) aufgrund einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. d;
- f) bei Verzicht des Patentanwalts.“

„(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs ruht:

- a) für die Dauer der Aufgabe des ständigen Kanzleisitzes in Österreich;
- b) für die Dauer der Ausübung eines öffentlichen Dienstverhältnisses, sofern es sich nicht um ein Lehramt handelt;
- c) für die Dauer der Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenats;
- d) bei Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Patentanwaltsstands zuwiderlaufen;
- e) bei Untersagung durch den Vorstand der Patentanwaltskammer mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung (§ 21a Abs. 2).
- f) wenn in Ansehung des Patentanwalts ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet und auf Grund der Ergebnisse der Erstanthörung fortgesetzt wird und der Disziplinarrat nach Anrufung durch den Vorstand der Patentanwaltskammer dem Patentanwalt wegen zu besorgender schwerer Nachteile für die Interessen seiner Parteien oder das Ansehen des Standes die Ausübung des Patentanwaltsberufs bis zur rechtskräftigen Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens untersagt.

(2) Das Ruhen ist in der Liste der Patentanwälte zu vermerken. § 7 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden“

11. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr von 500 € an das Patentamt zu zahlen.“

12. § 9 Abs. 4 entfällt.

13. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mündliche Prüfung hat für jeden Prüfungswerber mindestens eine Stunde zu dauern und ist öffentlich. Sie darf mit höchstens drei Prüfungswerbern gleichzeitig vorgenommen werden. Werden drei Prüfungswerber gleichzeitig geprüft, so kann die Gesamtprüfungszeit auf zwei Stunden abgekürzt werden.“

14. § 13 entfällt.

15. Die §§ 16a bis 16c lauten:

„§ 16a. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweizer Eidgenossenschaft, die in einem solchen Staat ansässig sind und die in der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255/22, angeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG-Vertrag, BGBl. III Nr. 86/1999, und der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376/36, erbringen, in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen (dienstleistender Patentanwalt). Hierbei haben sie die sich aus den §§ 16a bis 16c ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Will ein dienstleistender Patentanwalt in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs patentanwaltliche Dienstleistungen in Österreich erbringen, hat er vor der erstmaligen Erbringung seiner Dienstleistungen der Patentanwaltskammer schriftlich Meldung zu erstatten. Diese Meldung ist einmal jährlich formlos zu erneuern, wenn er beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Werden Dienstleistungen erstmals erbracht oder ergibt sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in bereits vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation, hat der dienstleistende Patentanwalt der Meldung folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation;
3. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem der in Abs. 1 genannten Staaten rechtmäßig zur Ausübung des Patentanwaltsberufs niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Ferner muss er eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließen oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorsehen und der erstmaligen Meldung eine Information über das Vorliegen einer solchen Versicherung und deren Deckungsumfang beilegen.

(4) Sind die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 3 erfüllt, ist der dienstleistende Patentanwalt umgehend und kostenfrei in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes elektronisches Meldeverzeichnis aufzunehmen. Unterbleibt die jährliche Erneuerung der Meldung, ist er aus dem Meldeverzeichnis zu streichen.

(5) Schreitet ein dienstleistender Patentanwalt vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein, ohne eine ordnungsgemäße Meldung erstattet zu haben, sind die von ihm vorgenommenen Verfahrenshandlungen nur unter der Bedingung wirksam, dass er innerhalb der ihm von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Meldung an die Patentanwaltskammer erstattet.

(6) In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Abs. 1 sind dienstleistende Patentanwälte weder in die Listen der Patentanwaltskammer (§ 1 Abs. 3) noch in die öffentlichen Register des Patentamts einzutragen.

§ 16b. (1) Bei Ausübung einer patentanwaltlichen Tätigkeit haben dienstleistende Patentanwälte die Stellung eines in die Liste der Patentanwälte der Patentanwaltskammer eingetragenen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen.

(2) Hierbei haben sie die in Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Patentanwaltschaft soweit einzuhalten, als sie von ihnen als dienstleistende Patentanwälte beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung von Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

(3) Dienstleistende Patentanwälte haben die Berufsbezeichnung, die sie im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu verwenden und den Ort und den Staat des Kanzleisitzes sowie den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der sie angehören, anzugeben. Die von ihnen vertretene Partei haben sie in Bezug auf das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungsumfang zu informieren.

(4) Eine inländische Kanzleieinrichtung dürfen dienstleistende Patentanwälte nur insoweit unterhalten, als dies zur Erbringung der vorübergehenden Dienstleistungen erforderlich ist. Von der Begründung der Kanzleieinrichtung haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

§ 16c. (1) Bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs unterliegt der dienstleistende Patentanwalt der Aufsicht der Patentanwaltskammer.

(2) Bestehen im Herkunftsstaat berufsständische Organisationen mit Disziplinargewalt über den dienstleistenden Patentanwalt, hat die Patentanwaltskammer ein Disziplinarvergehen bei diesen Organisationen zur Anzeige zu bringen.

(3) Bestehen im Herkunftsstaat keine berufsständischen Organisationen mit Disziplinargewalt über den dienstleistenden Patentanwalt, unterliegt dieser der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den Disziplinarsenat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts. Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafen gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, die Dienstleistungen im Inland zu erbringen.“

16. § 16d entfällt.

17. § 22 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„§ 19a der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, ist sinngemäß anzuwenden.“

18. § 23 Abs. 7 lautet:

„(7) Amtliche Gebühren hat die unentgeltlich vertretene Partei jedenfalls selbst zu tragen.“

19. § 24 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr 7 500 €. Sie ist bis 30. April des darauf folgenden Jahres zu zahlen.

(3) Die Patentanwaltskammer hat die vergüteten Beträge zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten, von Witwen und Waisen nach Patentanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter zu verwenden.“

20. § 25 lautet:

„§ 25. Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Sitzverlegung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

21. § 25a Abs. 3 lautet:

„(3) Sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassungen sind Abgabestellen im Sinn des § 2 Z 5 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982.“

22. § 27 Abs. 1, 6 und 7 lautet:

„(1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und d und § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben.“

„(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5, des § 7a lit. b bis d und f sowie des § 7a Abs. 2 sind auf Patentanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs gemäß § 7 Abs. 1 lit. f verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b und § 2 Abs. 2 weiterhin erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufs nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.“

23. § 29a Z 10 lautet:

„10. In einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Patentanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Patentanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.“

24. § 31 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Patentanwaltskammer ist „zuständige Behörde“ im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22, und „zuständige Behörde“ und „einheitlicher Ansprechpartner“ im Sinne der Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376/36.“

25. § 34 Abs. 1, 4 und 6 lautet:

„(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Kammermitglieder. Sie ist vom Präsidenten, so oft dieser es für nötig findet, jedoch mindestens einmal jährlich, mittels eingeschriebenen Briefes oder in sonst nachweisbarer Weise einzuberufen. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern einschließlich der Ersatzmitglieder oder eines Fünftels der Kammermitglieder muss die Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens abzuhalten.“

„(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstands sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Patentamts als Leiter der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.“

„(6) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung hat unter Hinweis darauf deren neuerliche Einberufung mit gleicher Tagesordnung für einen höchstens zwei Wochen später liegenden Termin zu erfolgen. Hiezu sind alle Kammermitglieder nachweislich (Abs. 1) zu laden. Sie kann aber auch mit einer mindestens halbstündigen Zuwartefrist am selben Tag durchgeführt werden. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

26. § 35 Abs. 2 lit. a bis c lautet:

- „a) die Führung der Liste der Patentanwälte, der Liste der Patentanwalts-Gesellschaften und des Meldeverzeichnisses der dienstleistenden Patentanwälte sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31) und die Disziplinaraufsicht über dienstleistende Patentanwälte (§ 16c);“

27. § 48 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 4 und der neu angefügte Abs. 5 lautet:

„b) Geldstrafen bis zu 45 000 €;

- c) Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres; gegen einen Patentanwaltsanwärter ist statt dieser Strafe auf Verlust des Rechtes, seinen Dienstgeber gemäß § 26 Abs. 1 zu vertreten, bis zur Höchstdauer eines Jahres, sowie auf gleich lange Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem er zur Patentanwaltsprüfung antreten kann, zu erkennen;“

„(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte, im Meldeverzeichnis der dienstleistenden Patentanwälte oder in der Liste der Patentanwaltsanwärter vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 3 sind dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des betreffenden Patentanwalts in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.

(5) Vormerkungen gemäß Abs. 1 lit. a und b sind nach fünf Jahren und jene gemäß Abs. 1 lit. c und § 16c Abs. 3 nach zehn Jahren zu löschen. Der betroffene Patentanwalt oder Patentanwaltsanwärter ist hiervon zu verständigen.“

28. § 51 Abs. 1 lit. a und d lautet:

- „a) der Vorsitzende des Disziplinarsenats und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Richter der Gehaltsgruppe R 2 oder einer höheren Gehaltsgruppe;“

„d) je zwei Mitglieder des Disziplinarsenates und des Disziplinarrates sowie je drei Ersatzmitglieder für den Disziplinarsenat und den Disziplinarrat aus dem Kreis der Patentanwälte.“

29. § 60 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Der Disziplinarrat ist in dringenden Fällen berechtigt, Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechts des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen, solange

- a) gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden geführt werden oder
- b) die verhängte Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufs oder von der Praxis als Patentanwaltsanwärter noch nicht rechtskräftig ist oder
- c) gegen einen Patentanwalt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.“

„(3) Die Zeit, während der gemäß Abs. 1 die Ausübung des Patentanwaltsberufs eingestellt oder das Recht des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung entzogen war, ist in die Disziplinarstrafe der zeitweisen Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufs, der Entziehung des Rechtes des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung seines Dienstgebers oder des Aufschiebs der Zulassung zur Patentanwaltsprüfung einzurechnen.“

30. § 76 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Wer sich vorbehaltlich des Abs. 2 der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 € zu bestrafen.

(2) Dienstleistende Patentanwälte, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ zu führen berechtigt sind, dürfen in Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit den in § 16b Abs. 3 erster Satz enthaltenen zusätzlichen Hinweisen führen.“

31. § 80 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und 3, § 1a Abs. 1, 2 und 5, § 1b Abs. 1, §§ 2, 3, 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 4, §§ 7a, 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3, §§ 16a, 16b, 16c, 22 Abs. 2 letzter Satz, § 23 Abs. 7, § 24 Abs. 2 und 3, §§ 25, 25a Abs. 3, § 27 Abs. 1, 6 und 7, § 29a Z 10, § 31, § 34 Abs. 1, 4 und 6, § 35 Abs. 2 lit. a bis c, § 48 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 4 und 5, § 51 Abs. 1 lit. a und d, § 60 Abs. 1 und 3 sowie § 76 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft. Zugleich treten die §§ 1c, 13 und 16d in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt und Ziele:

Anpassung des Berufsrechts der Patentanwälte an nationales Recht, insbesondere an das Handelsrechts-Änderungsgesetz und das Berufsrecht von Rechtsanwälten, sowie an Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt).

Von der Kommission der Europäischen Union im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/2239 als erforderlich erachtete Korrekturen des Patentanwaltsgesetzes sollen vorgenommen werden, um einer allfälligen Verurteilung vorzubeugen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen, zwischenzeitig als unbefriedigend anzusehenden geltenden Rechtslage. Zudem droht ein Widerspruch zu Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und Verurteilung der Republik Österreich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Entwurf dient der Aktualisierung des Berufsrechts der Patentanwälte. Die damit verbundene Steigerung der Rechtssicherheit liegt sowohl im Interesse der Beschäftigungssituation als auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf ist kostenneutral und hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient teilweise zur Anpassung sowie zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Der Entwurf trägt jüngsten Änderungen des nationalen Rechts auf dem Gebiet des Handelsrechts sowie des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Notare Rechnung und dient zur Anpassung sowie zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22 [CELEX-Nr. 32005L0036], Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376/36 [CELEX-Nr. 32006L0123]).

Durch Art. VII des Handelsrechts-Änderungsgesetzes – HaRÄG; BGBl. I Nr. 120/2005, ist das Erwerbsgesellschaftengesetz – EEG mit Ausnahme dessen § 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) außer Kraft getreten. Die maßgeblichen Bestimmungen für die Patentanwalts-Partnerschaften finden sich nunmehr im Unternehmensgesetzbuch - UGB (zB: § 105: Zweckoffenheit eingetragener Personengesellschaften, § 19 Abs. 1: Firmenbildung, § 123 Abs. 1: Eintragung im Firmenbuch) oder sind mit Ausnahme des § 8 EEG obsolet geworden. Der Entwurf enthält eine diesbezügliche Anpassung der Terminologie und Verweisung.

Darüber hinaus werden einzelne Bestimmungen des Patentanwaltsgesetzes den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, sowie anderer innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften angepasst bzw. neu eingeführt. Diese betreffen den Bereich der Berufszugangsvoraussetzungen (§ 2), anrechenbarer Praxiszeiten (§ 3), die Voraussetzungen für Erlöschen und Ruhen der Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs sowie für die Patentanwaltsanwärter (§§ 7, 7a und 27), die durch die Patentanwaltskammer durchzuführenden Kundmachungen (§ 7 Abs. 4, § 25), sowie die Prokuraerteilung bei Patentanwaltsgesellschaften (§ 29a Z 10). Zusätzlich soll die Patentanwaltsprüfung nunmehr öffentlich durchgeführt (§ 12 Abs. 1) und einige Bestimmungen über die innere Organisation der Patentanwaltskammer (§§ 34 und 35) sowie des Disziplinarrechts (§§ 48, 51 und 60) an praktische Gegebenheiten angepasst und aktualisiert werden.

Gebühren und Vergütungen werden aus der Abhängigkeit von der für Patente zu entrichtenden Anmelde- und Recherchegebühr gelöst (§ 8 Abs. 2, § 24 Abs. 2). Die Funktionsgebühr im Zusammenhang mit Patentanwaltsprüfungen entfällt (§ 9 Abs. 4). Einige Bestimmungen werden hinsichtlich der Zitierung bzw. Bezugnahme aktualisiert (§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 7, § 25a Abs. 3, § 51 Abs. 1 lit. a).

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/2239 hat die Kommission der Europäischen Union gemäß Art. 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Österreich gerichtet. Die Kommission hat festgehalten, dass die §§ 16b, 16c und 16d des Patentanwaltsgesetzes gegen die sich aus Art. 49 EG-Vertrag ergebende Verpflichtungen verstoßen, indem

- verlangt wird, dass sich alle Dienstleister vorab in die besonderen österreichischen Register eintragen lassen müssen,
- die Dienstleister vollständig der Disziplinaraufsicht der österreichischen Behörden unterworfen werden,
- jegliche Dienstleistungserbringung einer Pflichtversicherung unterworfen wird,
- der Dienstleister verpflichtet wird, einen örtlich zugelassenen Einvernehmensanwalt einzuschalten oder einen in Österreich wohnhaften Zustellbevollmächtigten zu bestellen.

Um einer allfälligen Verurteilung vorzubeugen, sollen durch das geplante Bundesgesetz jene Korrekturen an den relevanten Regelungen vorgenommen werden, die die Kommission der Europäischen Union in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme als erforderlich erachtet hat (§§ 16a bis 16d). Darüber hinaus werden die bestehenden Informationspflichten des ausländischen Dienstleiters an die Erfordernisse der Dienstleistungs-Richtlinie angepasst (§ 16b Abs. 3 und § 76 Abs. 2).

Das Gesetzesvorhaben unterliegt dem Konsultationsmechanismus gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999. Der gegenständliche Entwurf ist kostenneutral und hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Bei etwa vier bis fünf Prüfungen von Patentanwaltsanwärtern pro Jahr sind Mehreinnahmen an Prüfungsgebühren von 1 200 bis 1 500 € zu erwarten, die einen gestiegenen Verwaltungsaufwand des Patentamtes abdecken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen ebenfalls nicht belastet.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 26 und 30 (§ 1 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 1 lit. a bis c, § 76 Abs. 1 und 2):

Dem Wegfall des Erfordernisses der Eintragung in das Verzeichnis gemäß dem bisherigen § 16 b Abs. 1 und der Schaffung eines neuen Meldeverzeichnisses (§ 16a Abs. 4) wurde Rechnung getragen (vgl. Erläuterungen zu Z 15).

Im § 76 Abs. 2 wird die sich aus Art. 22 Abs. 1 lit. a Dienstleistungs-Richtlinie ergebende auf die nunmehr im § 16b Abs. 3 erster Satz normierte Informationsverpflichtung des Dienstleistungserbringers entsprechend umformuliert.

Zu Z 2 und 3 (§ 1a Abs. 1, 2 und 5, § 1b Abs. 1):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen tragen der Aufhebung des EGG und den gesellschaftsrechtlichen Änderungen im Bereich der Personengesellschaften im Zweiten Buch des HGB im HaRÄG Rechnung. Die Anpassungen sind rein terminologischer Art, wobei der Begriff „eingetragene Erwerbsgesellschaft“ jeweils durch die Begriffe „offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft“ ersetzt wird. Übernommen wird auch der für Patentanwaltsgesellschaften maßgebliche Regelungsgehalt des § 6 EGG. Der Wortlaut des § 1b Abs. 1 wird an § 1b Abs. 1 RAO angepasst. Mit dem neuen § 1a Abs. 5 zweiter Satz soll eine Anpassung an das HaRÄG (§ 4 UGB) werden.

Zu Z 4 (§ 1c):

§ 1c, der die Grundvoraussetzung für die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs im Zusammenhang mit der Erbringung patentanwaltlicher Dienstleistungen schafft, entfällt und wird aus systematischen Gründen in den neuen § 16a übergeführt (vgl. Erläuterungen zu Z 15).

Zu Z 5 (§ 2):

Die Ausbildungsvoraussetzungen für den Beruf des Patentanwalts in Abs. 1 lit. d werden unter Anpassung an das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, neu formuliert und das Studium an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem inländischen Studium gleichgestellt.

Durch den neuen Abs. 2 wird eindeutig klargestellt, dass die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Die Bezugnahme auf den entfallenden § 1c wird durch eine solche auf § 16a Abs. 1 geändert (vgl. Erläuterungen zu Z 4).

Zu Z 6 (§ 3):

Aufgrund des Entfalls der nichtständigen Mitglieder im Bereich des Patentamts durch die Patentrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 149, ist eine Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern nicht mehr erforderlich (Abs. 1 lit. d, Abs. 3).

Im Abs. 4 soll entsprechend den Regelungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare nunmehr auch nach dem Patentanwaltsgesetz eine praktische Verwendung als Patentanwaltsanwärter in Form einer Teilzeitbeschäftigung unter gewissen Voraussetzungen als Praxiszeit anrechenbar sein (siehe § 2 Abs. 1 RAO und § 6a Abs. 3a NO).

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Diese Bestimmung war aufgrund der Änderung der dem Klammerzitat im bisherigen Abs. 2 zugrunde liegenden § 7 Abs. 1 erforderlich. Da die Zitierung für das Verständnis der Norm nicht erforderlich ist, konnte sie entfallen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 2):

Die bisherigen Formen der Veröffentlichung von Informationen durch die Patentanwaltskammer haben sich als nicht mehr zeitgemäß und kostenaufwändig erwiesen, weshalb unter Anlehnung an § 5 Abs. 5 RAO das Veröffentlichungsverfahren unter Senkung der Kosten modernisiert wird.

Zu Z 9 und 10 (§ 7 Abs. 1 und 4, § 7a):

Wie bisher enthält § 7 Abs. 1 die Fälle des Erlöschens der der Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs. Die Änderung der Zitierung in lit. a trägt dem geänderten § 2 Rechnung.

Die in der bisherigen § 7 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Erlöschensgründe erscheinen nicht hinreichend deutlich, weshalb in Anpassung an § 34 Abs. 1 RAO aus Gründen der Rechtssicherheit an Stelle der Formulierung „Verlust der Eigenberechtigung“, die nicht ausdrücklich auf eine Gerichtsentscheidung (bzw. deren Rechtskraft) abstellt, die Klarstellung, dass maßgeblicher Umstand und Zeitpunkt der Erfüllung

dieses Erlöschenstatbestands die rechtskräftige Bestellung eines Sachwalters ist (lit. b). Hinsichtlich des bisherigen Erlöschenstatbestand der rechtskräftigen Eröffnung des Konkurses oder die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens besteht kein Grund, das Erlöschen der Berechtigung nur auf den Insolvenzfall des Konkurses zu beschränken, weshalb nunmehr ganz allgemein auf die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgestellt wird (§ 7 Abs. 1 lit. c).

Die bisherigen Gründe gemäß § 7 Abs. 1 lit. c bis e werden in den § 7a Abs. 1 lit. a bis c übernommen und sollen wie bisher nicht mehr ein völliges Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs bewirken sondern lediglich ein Ruhen. Die bisherigen lit. f bis h dieser Bestimmung werden in lit. d bis f umbenannt, bleiben jedoch inhaltlich unverändert.

Im Abs. 4 wird das Veröffentlichungsverfahren geändert (vgl. Erläuterungen zu Z 8).

Entsprechend dem Berufsrecht der Patentanwälte (vgl. § 34 RAO) soll gemäß dem neuen § 7a die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs nicht in allen Fällen des bisherigen § 7 Abs. 1 erlöschen und der betroffene Patentanwalt völlig aus der Liste der Patentanwälte gestrichen werden. Für die Dauer der Aufgabe des ständigen Kanzleisitzes in Österreich, der Ausübung eines öffentlichen Dienstverhältnisses, mit Ausnahme eines Lehramt, sowie der Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenats soll die Berechtigung nur ruhend gestellt werden (§ 7a Abs. 1 lit. a bis c).

Weitere Ruhenstatbestände im § 7a Abs. 1 werden aus § 34 Abs. 2 iVm § 20 RAO übernommen, für den Fall, dass der Patentanwalt Beschäftigungen unterhält, die dem Ansehen des Patentanwaltsstands zuwiderlaufen (lit. d) oder durch den Vorstand der Patentanwaltskammer die Berufsausübung mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung (§ 21 Abs. 2) untersagt wird (lit. e) sowie in besonderen Fällen eines Sachwalterbestellungsverfahrens (lit. f).

Zu Z 11 und 12 (§ 8 Abs. 2, Entfall des § 9 Abs. 4):

Die bisher von der Anmelde- und Recherchegebühr für Patente abhängig gemachte Prüfungsgebühr von derzeit 200 € (§ 8 Abs. 2) wird nunmehr ziffernmäßig bestimmt, um bei allfälligen Änderungen von Gebührenstrukturen im Bereich des Patentwesens ein größeres Maß an Flexibilität zu erreichen. Im Hinblick darauf, dass diese Gebühr seit bereits 20 Jahren unverändert ist (vgl. BGBl. Nr. 653/1987; Anmeldegebühr: 700 S), und der beträchtlich gestiegene Aufwand des Patentamts bei der Veranstaltung von Patentanwaltsprüfungen kostendeckender abgegolten werden soll, wird eine Gebührenerhöhung vorgenommen.

Die im § 9 Abs. 4 geregelte Funktionsgebühr ist mit dem Gedanken, dass die dem Patentamt angehörenden Prüfer, Aufsichtspersonen und Schreibkräfte in ihrer jeweiligen Funktion lediglich ihren üblichen Dienstpflichten im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz und Aufsichtsbehörde der Patentanwaltskammer nachkommen und die beiden dem Patentanwaltsstand angehörenden Prüfer ausschließlich im Rahmen einer allgemeinen Funktionärstätigkeit für die Patentanwaltskammer in Angelegenheiten deren eigenen Wirkungsbereichs agieren, nicht vereinbar. Die Bestimmung über die Funktionsgebühr wird daher aufgehoben.

Zu Z 13 und 14 (§ 12 Abs. 3; Entfall des § 13):

Dem vielfachen Wunsch der beteiligten Kreise soll aus Gründen vermehrter Transparenz die Patentanwaltsprüfung nunmehr öffentlich durchgeführt werden.

Zu Z 15 (§§ 16a bis 16c):

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/2239 hat die Kommission der Europäischen Union gemäß Art. 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Österreich gerichtet. Die Kommission hat festgehalten, dass die §§ 16b, 16c und 16d des Patentanwaltsgesetzes gegen die sich aus Art. 49 EG-Vertrag ergebende Verpflichtungen verstoßen, indem

- verlangt wird, dass sich alle Dienstleister vorab in die besonderen österreichischen Register eintragen lassen müssen,
- jegliche Dienstleistungserbringung einer Pflichtversicherung unterworfen wird,
- die Dienstleister vollständig der Disziplinaraufsicht der österreichischen Behörden unterworfen werden,

Um einer allfälligen Verurteilung vorzubeugen, sollen durch das geplante Bundesgesetz unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und über Dienstleistungen im Binnenmarkt jene Korrekturen an den relevanten Regelungen vorgenommen werden, die die Kommission der Europäischen Union in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme als erforderlich crachtet hat (§§ 16a bis 16c).

Zu § 16a:

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 1c unter Bezugnahme auf die Berufsqualifikations-Richtlinie in den neuen Abs. 1 übergeführt, wobei für den ausländischen Dienstleister der neue Begriff „dienstleistender Patentanwalt“ eingeführt wird. Im letzten Satz dieser Bestimmung ist die Änderung der Zitierung auf Grund des Entfalls der sich aus den bisherigen § 16d ergebenden Rechte und Pflichten erforderlich.

Abs. 2 und 3 sehen für den dienstleistenden Patentanwalt eine dem Art. 7 Berufsqualifikations-Richtlinie entsprechende Meldepflicht vor, soweit dieser in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Dienstleistungen erbringen will, und neben der Beibringung der für die Meldung erforderlichen Nachweisen eine Informationsverpflichtung des dienstleistenden Patentanwalts im Hinblick auf das Vorliegen einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung normiert.

Den Bedenken der Kommission gegen das im bisherigen § 16b Abs. 1 bis 3 normierten Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung wird insofern entsprochen, als nunmehr im Abs. 4 von der in Art. 23 Dienstleistungs-Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit der Forderung des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung Gebrauch gemacht wird. Von einer detaillierteren Regelung für die Versicherungsdeckung wird abgesehen, damit Dienstleister und Versicherer die nötige Flexibilität erhalten bleibt, um genau auf Art und Ausmaß des Risikos abgestimmte Versicherungspolizzen auszuhandeln. Zusätzlich wird der Anregung der Kommission entsprochen, eine Informationspflicht über das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungsumfang gegenüber dem Verbraucher (vgl. § 16b Abs. 3) sowie der Meldebehörde (Patentanwaltskammer), zu normieren.

Um Missverständnisse im Hinblick auf die Rechtsqualität des gemäß § 16b in geltender Fassung zu führenden Verzeichnisses hintanzuhalten, wird im Abs. 4 ein neues Meldeverzeichnis mit ausschließlich deklarativem Charakter eingeführt, das lediglich eine Übersicht über die Meldungen dienstleistender Patentanwälte bietet und Beweis über die ordnungsgemäß durchgeführten Meldungen schafft. Zur Vermeidung eines Hemmnisses bei der Dienstleistungserbringung wird Kostenfreiheit der Eintragung sichergestellt.

Abs. 5 stellt klar, dass der dienstleistende Patentanwalt jederzeit Verfahrenshandlungen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden setzen kann, diese Handlungen jedoch nur unter der aufschiebenden Bedingung wirksam werden, dass bei der Patentanwaltskammer ordnungsgemäß Meldung erstattet wird.

Da mit dem vorübergehenden Charakter der Dienstleistungserbringung (Abs. 1) die perpetuierende Wirkung einer Eintragung in die Listen der Patentanwaltskammer (§ 1 Abs. 3) oder aufgrund der vom Patentamt zu vollziehenden Materiengesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (zB § 80 Abs. 1 Patentgesetz 1970) nicht vereinbar ist, wird im Abs. 6 vorgesehen, dass dienstleistende Patentanwälte weder in die Listen der Patentanwaltskammer noch in die öffentlichen Register des Patentamts einzutragen sind.

Zu § 16b:

Im Abs. 1 wird sichergestellt, dass dienstleistende Patentanwälte bei Ausübung einer patentanwaltlichen Tätigkeit die gleiche Stellung wie ein österreichischer Patentanwalt haben, soweit dies nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer oder den Kanzleisitz betrifft.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 4. Zu den vom dienstleistenden Patentanwalt einzuhaltenden Bestimmungen zählen insbesondere solche für die Definition des Berufs und das Führen von Titeln sowie zur Vermeidung schwerwiegender beruflicher Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher. Als objektive gerechtfertigt einzuhalten werden demnach beispielsweise Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 17) oder das Verbot der Doppelvertretung (§ 18) sein.

Abs. 3 entspricht dem letzten Satz des bisherigen § 16a, wobei entsprechend Art. 22 Abs. 1 lit. d der Dienstleistungs-Richtlinie für den Dienstleister neben der Angabe der Berufsbezeichnung sowie des Ortes und des Staates des Kanzleisitzes als zusätzliches Erfordernis die Angabe des Berufsverbands oder einer ähnlichen Einrichtung, der er angehört, normiert wird. Darüber hinaus wird zur Ermöglichung der Abschätzung und Senkung des Schadensrisikos des Verbrauchers bei schädigendem Verhalten seines berufsmäßigen Vertreters eine diesbezügliche Informationsverpflichtung über das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungsumfang eingeführt.

Dem vorübergehenden Charakter der Dienstleistungserbringung entsprechend darf eine inländische Kanzleinrichtung ausnahmsweise nur dann unterhalten werden, wenn die vorübergehende Dienstleistung ohne eine solche nicht erbracht werden kann.

Zu § 16c:

Gemäß Art. 5 Abs. 3 Berufsqualifikations-Richtlinie unterliegt der Dienstleister im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen. Dem wird insofern Rechnung getragen, als der dienstleistende Patentanwalt der Aufsicht der Patentanwaltskammer unterstellt wird (Abs. 1).

Bei Erbringung seiner patentanwaltlichen Dienstleistungen ist der dienstleistende Patentanwalt dieser nicht sämtlichen Disziplinarvorschriften unterworfen und zu deren vollständigen Einhaltung verpflichtet. Die Patentanwaltskammer hat lediglich zu überwachen, ob dieser die in Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Patentanwaltschaft soweit einhält, als sie von ihm als dienstleistender Patentanwalt beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung von Unvereinbarkeiten zu gewährleisten (vgl. § 16b Abs. 2).

Zur Vermeidung doppelter Disziplinarverfahren im Herkunfts- und im Aufnahmestaat ist im Abs. 2 vorgesehen, dass im Falle des Bestehens berufsständische Organisationen mit Disziplinargewalt im Herkunftsstaat die Patentanwaltskammer kein eigenes Disziplinarverfahren in Österreich einleitet, sondern ein Disziplinarvergehen bei diesen Organisationen zur Anzeige zu bringen hat.

Bestehen im Herkunftsstaat keine berufsständischen Organisationen mit Disziplinargewalt, wäre eine Anzeige der Nichteinhaltung berufsständischer Vorschriften völlig wirkungs- und sanktionslos. Abs. 3 sieht daher vor, dass ausschließlich in diesem Fall der dienstleistende Patentanwalt der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den Disziplinarsenat unterworfen ist, wobei sich deren Disziplinargewalt lediglich auf Österreich zu beschränken hat.

Zu Z 16 (Entfall des § 16d):

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/2239 (vgl. Erläuterungen zu Z 15) hat die Kommission auch festgehalten, dass es gegen Art. 49 EG-Vertrag verstößt, wenn der Dienstleister verpflichtet wird, einen örtlich zugelassenen Einvernehmensanwalt einzuschalten oder einen in Österreich wohnhaften Zustellbevollmächtigten zu bestellen.

Aufgrund der Novellierung des § 21 Abs. 4 Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, durch die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149, wonach für Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich im EWR befinden, für die Geltendmachung von Rechten die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten genügt, sind die Voraussetzungen für das bisherige Erfordernis des Dienstleisters zur Bestellung eines Einvernehmensanwalts bzw. eines Zustellbevollmächtigten weggefallen. Der bisherige § 16d entfällt daher.

Zu Z 17 (§ 22 Abs. 2 letzter Satz):

Das Zitat wird hinsichtlich des durch BGBl. I Nr. 164/2005 geänderten Titels der RAO angepasst.

Zu Z 18 (§ 23 Abs. 7):

Die Umformulierung ist aufgrund der Änderung des geltenden Gebührenrechts notwendig; eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Schriftengebühren erscheint nicht mehr erforderlich.

Zu Z 19 (§ 24 Abs. 2 und 3):

Im Abs. 2 wird die Pauschalvergütung (§ 24 Abs. 2: derzeit das Einhundertfünzigfache der Anmelde- und Recherchegebühr von 50 €) ziffernmäßig bestimmt und mit 7 500 € festgelegt (vgl. Erläuterung zu Z 11 und 12).

Da in der vergangenen Zeit eine Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten sowie von Witwen und Waisen nach Patentanwälten nicht erforderlich war und die durch die Pauschalvergütung für unentgeltliche Vertretung durch Patentanwälte vereinnahmten Beträge ausschließlich zur Erfüllung dieses Zwecks gebunden sind, werden einer Rechnungshofkritik folgend die Verwendungszwecke um Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter erweitert.

Zu Z 20 (§ 25):

Das Veröffentlichungsverfahren im Hinblick auf die Kundmachung des Kanzleisitzes des Patentanwalts wird geändert (vgl. Erläuterungen zu Z 8).

Zu Z 21 (§ 25a Abs. 3):

Das Zitat wird an den aktuellen Text des Zustellgesetzes in der Fassung des BGBl. I Nr. 10/2004 angepasst.

Zu Z 22 (§ 27 Abs. 1, 6 und 7):

In den Abs. 1 und 7 wird der Wohnsitz in einem EWR-Staat jenem in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gleichgestellt (vgl. Erläuterungen zu Z 5).

Abs. 1, 6 und 7 werden hinsichtlich der Zitierung an die geänderten Bestimmungen der §§2, 7 und 7a angepasst.

Zu Z 23 (§ 29a Z 10):

Das schon bisher existierende Verbot der Prokuraerteilung für Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung wird nunmehr auch auf Personengesellschaften erstreckt, um klarzustellen, dass eine Ausübung des Patentanwaltsberufs durch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte unzulässig ist, weil sie der notwendigen Unabhängigkeit des Patentanwalts als Parteienvertreter, der im Rahmen der Gesetze ausschließlich an die Interessen der Mandanten gebunden ist, widerspricht.

Zu Z 24 (§ 31):

Der neu eingefügte Abs. 2 stellt klar, dass die Patentanwaltskammer als „zuständige Behörde“ im Sinne der Berufsqualifikations-Richtlinie sowie als „zuständige Behörde“ und „einheitlicher Ansprechpartner“ im Sinne der Dienstleistungs-Richtlinie fungiert.

Zu Z 25 (§ 34 Abs. 1, 4 und 6):

Die Einberufung der Hauptversammlung kann derzeit nur vom Präsidenten bzw. auf Verlangen des gesamten Vorstands oder eines Fünftels der Kammermitglieder erfolgen. Einem praktischen Bedürfnis der Patentanwaltskammer entsprechend wird vorgesehen, dass dies nunmehr auch bereits bei Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern einschließlich der Ersatzmitglieder erfolgen kann (Abs. 1).

Bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 131/2005 wurde das oberste Aufsichtsrecht über die Patentanwaltskammer sowie über die in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwälte dem Präsidenten des Patentamtes übertragen. De facto ist der Präsident des Patentamtes als Leiter der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Delegationsweg vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch mit der Genehmigung der Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstands sowie der Umlagenordnung, des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses betraut, sodass der Forderung nach Dezentralisierung und Beschleunigung der behördlichen Verfahren folgend, diese Agenden ebenfalls der Aufsichtsbehörde übertragen werden (Abs. 4). Die Rechtssicherheit erleidet hierdurch keinen Schaden, da über Berufungen gegen vom Präsidenten des Patentamtes erlassene Entscheidungen und Verfügungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet (vgl. § 77 Abs. 2).

Zur Erleichterung der Durchführung der Hauptversammlung wird einem dringenden Wunsch der Patentanwaltskammer folgend vorgesehen, dass die Hauptversammlung ohne neuerliche Einberufung unter Einhaltung einer Zuwartefrist auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Kammermitglieder durchgeführt werden kann und Beschlussfähigkeit gegeben ist (Abs. 6).

Zu Z 27 (§ 48 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 4 und 5):

Das bisherige Höchststrafmaß von 50 000 S ist seit 1967 unverändert geblieben und hat mittlerweile wesentlich an prohibitiver Wirkung verloren. Der Betrag wird nunmehr in Abs. 1 lit. b entsprechend der vergleichbaren Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z 2 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl. Nr. 474/1990, auf 45 000 € angehoben.

Der Verlust des Rechtes, seinen Dienstgeber vertreten zu können, trifft in erster Linie den zu vertretenden Patentanwalt (Abs. 1 lit. c). Zur Erhöhung der prohibitiven Wirkung für den Patentanwaltsanwärter wird nunmehr zusätzlich die Möglichkeit eingeführt, den Zeitpunkt, zu dem dieser zur Patentanwaltsprüfung antreten kann, entsprechend zu verschieben.

Abs. 4 wird den Änderungen der Voraussetzungen für den dienstleistenden Patentanwalt (vgl. Erläuterungen zu Z 15) angepasst. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dessen Agenden dem Präsidenten des Patentamtes übertragen wurde bzw. wird, ist nicht mehr erforderlich (vgl. Erläuterungen zu Z 24).

Der neu angefügte Abs. 5 sieht nunmehr in Anlehnung an die maßgeblichen Tilgungsbestimmungen des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Neunter Abschnitt) vor, dass Vormerkungen nach angemessener Zeit zu löschen sind.

Zu Z 28 (§ 51 Abs. 1 lit. a und d):

Die Änderung von lit. a trägt dem aktuellen Gehaltsgruppenschema des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, Rechnung.

In lit. d wird hinsichtlich der Besetzung von Disziplinarrat und Disziplinarsenat die Anzahl der Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Patentanwälte gesenkt, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass drei anstatt fünf Ersatzmitglieder völlig ausreicht und auf diese Weise die Ernennung der erforderlichen Anzahl geeigneter Mitglieder bedeutend erleichtert werden würde. Darüber hinaus könnte gemäß § 51 Abs. 3 im Bedarfsfall jederzeit eine Ergänzung von Disziplinarrat und Disziplinarsenat vorgenommen werden.

Zu Z 29 (§ 60 Abs. 1 und 3):

In Angleichung an den für Rechtsanwälte geltenden § 19 Disziplinarstatut 1990, BGBl. Nr. 474, wird in Abs. 1 lit. c normiert, dass der Disziplinarrat nunmehr auch Vorsichtsmaßnahmen beschließen kann, wenn gegen den Patentanwalt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Die Änderung im Abs. 3 ist durch die Neufassung des § 48 Abs. lit. c bedingt, wonach es nunmehr möglich ist, den Zeitpunkt, zu dem der Patentanwaltsanwärter zur Patentanwaltsprüfung antreten kann, entsprechend zu verschieben. Da die Zitate für die Verständlichkeit dieser Bestimmung nicht erforderlich sind, wurden sie gestrichen.

Zu Z 31 (§ 80 Abs. 5):

Diese Bestimmung enthält die In-Kraft-Tretens-Regelung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist vorbehaltlich § 1a Abs. 1 nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte oder in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 eingetragen ist.

(2) ...

(3) Die Liste der Patentanwälte, die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften und das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 sind von der Patentanwaltskammer zu führen.

§ 1a. (1) Die Ausübung des Patentanwaltsberufs ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Patentanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist beim Vorstand der Patentanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs zu enthalten hat, bei einer Patentanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 6 Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990; § 1b);
2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse der §§ 21a und 29a erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Patentanwalts-Gesellschafter, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Der Beruf des Patentanwalts ist ein freier Beruf. Zur Ausübung dieses Berufs ist vorbehaltlich § 1a Abs. 1 und § 16a Abs. 1 nur befugt, wer in die Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

(2) ...

(3) Die Liste der Patentanwälte und die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften sind von der Patentanwaltskammer zu führen.

§ 1a. (1) Die Ausübung des Patentanwaltsberufs ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der Rechtsform der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Patentanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig und darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist beim Vorstand der Patentanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs zu enthalten hat, bei einer Patentanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 19 Abs. 1 Z. 4 UGB, BGBl. I Nr. 120/2005; § 1b);
2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;
3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;
4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse der §§ 21a und 29a erfüllt sind;
5. die Erklärung aller Patentanwalts-Gesellschafter, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) bis (4) ...

(5) Zur Eintragung einer Patentanwalts-Partnerschaft oder Patentanwalts-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der Patentanwaltskammer, dass die Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften nicht verweigert werden wird. Ein Patentanwalt darf sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er den patentanwaltlichen Beruf in Form einer Patentanwaltschaf-Gesellschaft ausübt. Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften. Sie ist dem Vorstand der Patentanwaltskammer nachzuweisen.

(6) ...

§ 1b. (1) Als Firma der Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nur eine Personenfirma zulässig. Sie muss neben dem Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, enthalten. Die Namen anderer Personen als der Patentanwalts-Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

(6) ...

§ 1b. (1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Patentanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, oder eines ehemaligen Patentanwalts, der auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Patentanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder - sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält - der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

(2) ...

entfällt.

(2) ...

§ 1c. Staatsangehörige eines EWR-Staates, die in einem solchen Staat ansässig sind und die im Art. 3 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24.01.1989 S. 16, angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG-Vertrag, BGBl. III Nr. 86/1999, erbringen, in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen. Hierbei haben sie die sich aus den §§ 16a bis 16d ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates;

§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist an den Nachweis der Erfüllung nachstehender Erfordernisse gebunden:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft;

Geltende Fassung

- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung eines inländischen Universitätsstudiums, das ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand hat, oder Nostrifizierung eines entsprechenden ausländischen akademischen Grades gemäß den §§ 70 bis 73 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3);
- f) erfolgreiche Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) frühestens ein Jahr vor Vollendung der Praxis;
- g) Haftpflichtversicherung gemäß § 21a.

(2) Bei Personen, die die im § 1c angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.

§ 3. (1) Die Praxis wird durch folgende tatsächliche Verwendungen in Normalarbeitszeit erworben:

- a) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von fünf Jahren;
- b) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von zwei Jahren, wenn der Patentanwaltsanwärter ein staatlich befugter und beideter Ziviltechniker ist;
- c) durch eine dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausmaß von siebeneinhalb Jahren;
- d) durch die Verwendung als ständiges fachtechnisches Mitglied des Patent-

Vorgeschlagene Fassung

- b) Eigenberechtigung;
- c) ständiger Kanzleisitz in Österreich;
- d) Vollendung eines insgesamt mindestens fünfjährigen Studiums an einer inländischen Universität oder ein gleichwertiges Studium einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand hat, oder Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade;
- e) Zurücklegung einer Praxis (§ 3);
- f) erfolgreiche Ablegung der Patentanwaltsprüfung (§§ 8 ff.) frühestens ein Jahr vor Vollendung der Praxis;
- g) Haftpflichtversicherung gemäß § 21a.

(2) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

(3) Bei Personen, die die im § 16a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f.

§ 3. (1) Die Praxis wird durch folgende tatsächliche Verwendungen in Normalarbeitszeit erworben:

- a) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von fünf Jahren;
- b) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von zwei Jahren, wenn der Patentanwaltsanwärter ein staatlich befugter und beideter Ziviltechniker ist;
- c) durch eine dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausmaß von siebeneinhalb Jahren;
- d) durch die Verwendung als fachtechnisches Mitglied des Patentamts im

Geltende Fassung

amts im Ausmaß von zehn Jahren.

- (2) Wird die Praxis durch mehrere Verwendungen gemäß Abs. 1 erworben, so ist die erforderliche Dauer verhältnismäßig zu berechnen.
- (3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Bediensteter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs. 1 lit. e und f)

Vorgeschlagene Fassung

Ausmaß von zehn Jahren.

- (2) Wird die Praxis durch mehrere Verwendungen gemäß Abs. 1 erworben, so ist die erforderliche Dauer verhältnismäßig zu berechnen.
- (3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Bediensteter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs. 1 lit. e und f).
- (4) Eine praktische Verwendung bei einem Patentanwalt oder einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl Nr. 651/1989, ist anrechenbar, wenn sie zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfasst; sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen.
- (5) Abs. 1 lit. d und Abs. 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Bewerber auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den dauernden Ruhestand versetzt oder aus dem Bundesdienst entlassen worden ist.
- (6) Die Praxiszeiten sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Erwerb der erforderlichen Praxis wird vom Präsidenten des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer festgestellt.

§ 4. (1) ...

- (2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist jedoch zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens, das üblicherweise einem berufsmäßigen Parteivertreter entgegengebracht wird, unwürdig macht, oder wenn er während der Dauer eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens auf die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat.

§ 6. (1) ...

- (2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Geltende Fassung

amts im Ausmaß von zehn Jahren.

- (2) Wird die Praxis durch mehrere Verwendungen gemäß Abs. 1 erworben, so ist die erforderliche Dauer verhältnismäßig zu berechnen.
- (3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Bediensteter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als ständiges Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 2 Abs. 1 lit. e und f)

- (4) Abs. 1 lit. d und Abs. 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Bewerber auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den dauernden Ruhestand versetzt oder aus dem Bundesdienst entlassen worden ist.

- (5) Die Praxiszeiten sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Erwerb der erforderlichen Praxis wird vom Präsidenten des Patentamts nach Anhörung der Patentanwaltskammer festgestellt.

§ 4. (1) ...

- (2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist jedoch zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens, das üblicherweise einem berufsmäßigen Parteivertreter entgegengebracht wird, unwürdig macht, oder wenn er während der Dauer eines gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahrens auf die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat.

§ 6. (1) ...

- (2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Patentblatt“ sowie die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Eintragung im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Kanzleisitz des Patentanwalts gelegen ist, zu veranlassen.

Geltende Fassung

(3) ...

§ 7. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs erlischt

- a) durch Verlust der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a erforderlichen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit;
- b) durch Verlust der Eigenberechtigung sowie durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses oder die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) durch Aufgabe des ständigen Kanzleisitzes in Österreich;
- d) durch den Eintritt in ein öffentliches Dienstverhältnis des Dienststandes, sofern es sich nicht um ein Lehramt handelt;
- e) durch Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenats;
- f) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung, sofern nicht der Eintritt der Rechtsfolgen aufgeschoben ist;
- g) auf Grund einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. d;
- h) durch Verzicht des Patentanwalts.

(2) bis (3) ...

(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts oder seines Rechtsnachfolgers die Kundmachung der Streichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Patentblatt“ sowie die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Streichung im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Kanzleisitz des Patentanwalts gelegen war, zu veranlassen.

(5) ...

§ 7a. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs ruht:

- a) für die Dauer der Aufgabe des ständigen Kanzleisitzes in Österreich;
- b) für die Dauer der Ausübung eines öffentlichen Dienstverhältnisses, sofern es sich nicht um ein Lehramt handelt;

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

§ 7. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Patentanwaltsberufs erlischt

- a) bei Verlust der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder § 2 Abs. 2 erforderlichen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit;
- b) bei rechtskräftiger Bestellung eines Sachwalters;
- c) bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder rechtskräftiger Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung, sofern nicht der Eintritt der Rechtsfolgen aufgeschoben ist;
- e) aufgrund einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. d;
- f) bei Verzicht des Patentanwalts.

(2) bis (3) ...

(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat anzuzeigen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Eintragung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(5) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- c) für die Dauer der Ernennung zum Mitglied des Obersten Patent- und Markensenats;
- d) bei Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Patentanwaltsstands zuwiderlaufen;
- e) bei Untersagung durch den Vorstand der Patentanwaltskammer mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung (§ 21 Abs. 2).
- f) wenn in Anschung des Patentanwalts ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet und auf Grund der Ergebnisse der Erstanthörung fortgesetzt wird und der Disziplinarrat nach Anrufung durch den Vorstand der Patentanwaltskammer dem Patentanwalt wegen zu besorgender schwerer Nachteile für die Interessen seiner Parteien oder das Ansehen des Standes die Ausübung des Patentanwaltsberufs bis zur rechtskräftigen Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens untersagt.

(2) Das Ruhen ist in der Liste der Patentanwälte zu vermerken. § 7 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden

§ 8. (1) ...

(2) Für das Ansuchen ist als Gebühr die für die Anmeldung eines Patents zu zahlende Anmelde- und Recherchegebühr im vierfachen Ausmaß an das Patentamt zu zahlen

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe der für die Anmeldung eines Patents zu zahlenden Anmelde- und Recherchegebühr je Prüfungskandidat.

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Die mündliche Prüfung hat für jeden Prüfungswerber mindestens eine Stunde zu dauern. Sie darf mit höchstens drei Prüfungswerbern gleichzeitig vorgenommen werden. Werden drei Prüfungswerber gleichzeitig geprüft, so kann die Gesamtprüfungszeit auf zwei Stunden abgekürzt werden.

§ 13. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates, des Patentamtes, Patentanwälte und Patentanwaltsanwärter dürfen jedoch der Prüfung beiwohnen.

§ 16a. Will ein EWR-Staatsangehöriger gemäß § 1c in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs Dienstleistungen in Österreich erbringen, so hat er dem

§ 9. (1) bis (3) ...

entfällt.

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Die mündliche Prüfung hat für jeden Prüfungswerber mindestens eine Stunde zu dauern und ist öffentlich. Sie darf mit höchstens drei Prüfungswerbern gleichzeitig vorgenommen werden. Werden drei Prüfungswerber gleichzeitig geprüft, so kann die Gesamtprüfungszeit auf zwei Stunden abgekürzt werden.

entfällt.

§ 16a. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweizer Eidgenossenschaft, die in einem solchen Staat ansässig sind und die in der Richtlinie

Geltende Fassung

Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen nachzuweisen, dass er in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 eingetragen ist. Bei der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs hat er die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden sowie den Ort und den Staat des Kanzleisitzes anzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255/22, angeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG-Vertrag, BGBl. III Nr. 86/1999, und der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376/36, erbringen, in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen (dienstleistender Patentanwalt). Hierbei haben sie die sich aus den §§ 16a bis 16c ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Will ein dienstleistender Patentanwalt in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs patentanwaltliche Dienstleistungen in Österreich erbringen, hat er vor der erstmaligen Erbringung seiner Dienstleistungen der Patentanwaltskammer schriftlich Meldung zu erstatten. Diese Meldung ist einmal jährlich formlos zu erneuern, wenn er beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Werden Dienstleistungen erstmals erbracht oder ergibt sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in bereits vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation, hat der dienstleistende Patentanwalt der Meldung folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation;
3. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem der in Abs. 1 genannten Staaten rechtmäßig zur Ausübung des Patentanwaltsberufs niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Ferner muss er eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließen oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vornehmen und der erstmaligen Meldung eine Information über das Vorliegen einer solchen Versicherung und deren Deckungsumfang beilegen.

(4) Sind die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 3 erfüllt, ist der dienstleistende Patentanwalt umgehend und kostenfrei in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes elektronisches Meldeverzeichnis aufzunehmen. Unterbleibt die jährliche Erneuerung der Meldung ist er aus dem Meldeverzeichnis zu streichen.

(5) Schreitet ein dienstleistender Patentanwalt vor einem Gericht oder einer

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltungsbehörde ein, ohne eine ordnungsgemäße Meldung erstattet zu haben, sind die von ihm vorgenommenen Verfahrenshandlungen nur unter der Bedingung wirksam, dass er innerhalb der ihm von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Meldung an die Patentanwaltskammer erstattet.

(6) In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Abs. 1 sind dienstleistende Patentanwälte weder in die Listen der Patentanwaltskammer (§ 1 Abs. 3) noch in die öffentlichen Register des Patentamts einzutragen.

§ 16b. (1) Bei Ausübung einer patentanwaltlichen Tätigkeit haben dienstleistende Patentanwälte die Stellung eines in die Liste der Patentanwälte der Patentanwaltskammer eingetragenen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen.

§ 16b. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates gemäß § 1c sind zur vorübergehenden berufsmäßigen Beratung und Vertretung im Sinne des § 16 Abs. 1 nur dann berechtigt, wenn sie in ein von der Patentanwaltskammer für diese Personen zu führendes Verzeichnis eingetragen sind. Sie sind auf Antrag in dieses Verzeichnis einzutragen, wenn die von der Patentanwaltskammer zu überprüfenden Eintragungsvoraussetzungen (Abs. 2 und 3 sowie § 1 c) erfüllt sind. Über einen solchen Antrag hat die Patentanwaltskammer umgehend zu entscheiden. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (§ 31) kann die Patentanwaltskammer das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen jederzeit überprüfen und bis zur Erbringung des Nachweises über das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen die Ausübung des Patentanwaltsberufs in Österreich untersagen.

(2) Personen gemäß § 1c müssen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 21a oder einer nach den Vorschriften des Herkunftsstaats bestehenden Versicherung oder Garantie nachweisen, die hinsichtlich der Bedingungen einer Versicherung nach § 21a gleichwertig ist und auch ihre berufliche Tätigkeit in Österreich deckt. Hinsichtlich des Deckungsumfangs ist auf Häufigkeit und Dauer ihrer Dienstleistungen in Österreich Bedacht zu nehmen. Bei fehlender Gleichwertigkeit oder zu geringem Deckungsumfang ist durch eine Zusatzversicherung oder ergänzende Garantie ein Schutz zu schaffen, der den Anforderungen des § 21a gleichkommt. Sie haben die Versicherung während der Dauer ihrer Dienstleistungen in Österreich aufrechtzuerhalten.

(3) Liegt keine Haftpflichtversicherung gemäß § 21a vor, haben sie eine vertragliche Vereinbarung mit dem ausländischen Versicherer oder der ausländischen Berufsgarantiekasse zu schließen, die diese zu den im § 21a Abs. 6 geregelten Meldungen an die Patentanwaltskammer bei sonstigem Fortbestand der Deckungspflicht verpflichtet, und dies der Patentanwaltskammer nachzuweisen.

(2) Hierbei haben sie die in Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Patentanwaltschaft soweit einzuhalten, als sie von ihnen als dienstleistende Patentanwälte beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung von Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

(3) Dienstleistende Patentanwälte haben die Berufsbezeichnung, die sie im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu verwenden und den Ort und den Staat des Kanzleisitzes sowie den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der sie angehören, anzugeben. Die von ihnen vertretene Partei haben sie in Bezug auf das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungsumfang zu informieren.

Geltende Fassung

(4) Bei der Ausübung patentanwaltlicher Tätigkeiten haben diese Personen die in Österreich geltenden Regeln für die Ausübung des patentanwaltlichen Berufs soweit einzuhalten, als sie von ihnen beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufs und der Unvereinbarkeiten zu gewähren.

(5) In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs dürfen diese Personen eine inländische Kanzleiinrichtung nur insoweit unterhalten, als dies zur Erbringung der vorübergehenden Dienstleistungen erforderlich ist. Von der Begründung der Kanzleiinrichtung haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

§ 16c. (1) Personen, die in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 eingetragen sind, unterliegen bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Aufsicht der Patentanwaltskammer und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den Disziplinarsenat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung dieser Personen beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafen gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, die Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(3) Maßnahmen der Patentanwaltskammer nach § 31 betreffend diese Personen sowie im Disziplinarverfahren gegen sie ergehende Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkennnisse sind der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates mitzuteilen.

§ 16d. (1) In Verfahren, in denen sich die Partei eines berufsmäßigen Parteivertreters gemäß § 77 Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, bedienen muss, dürfen Personen, die in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 eingetragen sind, als Vertreter einer Partei nur im Einvernehmen mit einem dieser Parteivertreter (Einvernehmensanwalt) handeln. Diesem obliegt es, bei den ausländischen Parteivertretern darauf hinzuwirken, dass sie bei der Vertretung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachten. Zwischen dem Einvernehmensanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Eine inländische Kanzleiinrichtung dürfen dienstleistende Patentanwälte nur insoweit unterhalten, als dies zur Erbringung der vorübergehenden Dienstleistungen erforderlich ist. Von der Begründung der Kanzleiinrichtung haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

§ 16c. (1) Bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs unterliegt der dienstleistende Patentanwalt der Aufsicht der Patentanwaltskammer.

(2) Bestehen im Herkunftsstaat berufsständische Organisationen mit Disziplinargewalt über den dienstleistenden Patentanwalt, hat die Patentanwaltskammer ein Disziplinarverfahren bei diesen Organisationen zur Anzeige zu bringen.

(3) Bestehen im Herkunftsstaat keine berufsständischen Organisationen mit Disziplinargewalt über den dienstleistenden Patentanwalt, unterliegt dieser der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den Disziplinarsenat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts. Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafen gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, die Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

erfüllt.

Geltende Fassung

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verhandlung gegenüber dem Patentamt schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Patentamt durch den Einvernehmensanwalt schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verhandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem beiderseitigen Parteienvertreter (§ 77 Patentgesetz 1970) vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensanwalt der Patentanwaltskammer schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn Personen, die in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 eingetragen sind, mit Erfolg die in den §§ 15a und 15b geregelte Eignungsprüfung abgelegt haben.

§ 22. (1) ...

(2) Wenn einer Partei in einem Verfahren, in dem sie durch einen Patentanwalt vertreten war, Kosten zugesprochen werden, hat der Patentanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches und der Ansprüche seiner Vorgänger auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei. § 19a der Rechtsanwaltsordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 23. (1) bis (6) ...

(7) Amtliche Verfahrens- und Stempelgebühren hat die unentgeltlich vertretene Partei jedenfalls selbst zu tragen.

(8) ...

§ 24. (1) ...

(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Einhundertfünftzigfache der für die Anmeldung eines Patents zu zahlenden Anmelde- und Recherchegebühr in dem Ausmaß, das zu Beginn des Vergütungszeitraums in Geltung stand. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.

(3) Die Patentanwaltskammer hat die vergüteten Beträge zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten, von Witwen und Waisen nach Patentanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 22. (1) ...

(2) Wenn einer Partei in einem Verfahren, in dem sie durch einen Patentanwalt vertreten war, Kosten zugesprochen werden, hat der Patentanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches und der Ansprüche seiner Vorgänger auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei. § 19a der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 23. (1) bis (6) ...

(7) Amtliche Gebühren hat die unentgeltlich vertretene Partei jedenfalls selbst zu tragen.

(8) ...

§ 24. (1) ...

(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr 7 500 €. Sie ist bis 30. April des darauf folgenden Jahres zu zahlen.

(3) Die Patentanwaltskammer hat die vergüteten Beträge zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Patentanwälten, von Witwen und Waisen nach Patentanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Patentanwälte und Patentanwältsanwärter zu verwenden.

Geltende Fassung

§ 25. Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und auf Kosten des Patentanwalts die Kundmachung der Sitzverlegung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Patentblatt“ sowie die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Sitzverlegung in den Amtsblättern jener Bundesländer, in denen der frühere und der neue Sitz gelegen sind, zu veranlassen.

§ 25a. (1) bis (2) ...

(3) Sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassungen sind Abgabestellen im Sinn des § 13 Abs. 4 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982.

§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und d vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben.

(2) bis (5) ...

(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 sind auf Patentanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs gemäß § 7 Abs. 1 lit. h verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b weiterhin erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufs nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

§ 29a. Bei Gesellschaften zur Ausübung des Patentanwaltsberufs müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

Vorgeschlagene Fassung

§ 25. Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat unverzüglich Mitteilung zu machen und auf Kosten des betreffenden Patentanwalts die Kundmachung der Sitzverlegung im „Patentblatt“ zu veranlassen sowie im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

§ 25a. (1) bis (2) ...

(3) Sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassungen sind Abgabestellen im Sinn des § 2 Z 5 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982.

§ 27. (1) Patentanwaltsanwärter müssen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und d und § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben.

(2) bis (5) ...

(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5, des § 7a lit. b bis d und f sowie des § 7a Abs. 2 sind auf Patentanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.

(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs gemäß § 7 Abs. 1 lit. f verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b und § 2 Abs. 2 weiterhin erfüllen und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufs nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

§ 29a. Bei Gesellschaften zur Ausübung des Patentanwaltsberufs müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

Geltende Fassung

1. bis 9. ...

10. In einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Patentanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Prokura darf nicht erteilt werden.

11. ...

§ 31. ...

§ 34. (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Kammermitglieder. Sie ist vom Präsidenten, so oft dieser es für nötig findet, jedoch mindestens einmal jährlich, mittels eingeschriebenen Briefes oder in sonst nachweisbarer Weise einzuberufen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Kammermitglieder muß die Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens abzuhalten.

(2) bis (3) ...

(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstands sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.

(5) ...

(6) Im Fall der Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung hat unter Hinweis darauf deren neuerliche Einberufung mit gleicher Tagesordnung für einen höchstens zwei Wochen später liegenden Termin zu erfolgen. Hierzu sind alle Kammermitglieder nachweislich (Abs. 1) zu laden. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 9. ...

10. In einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Patentanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Patentanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

11. ...

§ 31. (1) ...

(2) Die Patentanwaltskammer ist „zuständige Behörde“ im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22, und „zuständige Behörde“ und „einheitlicher Ansprechpartner“ im Sinne der Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376/36.

§ 34. (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Kammermitglieder. Sie ist vom Präsidenten, so oft dieser es für nötig findet, jedoch mindestens einmal jährlich, mittels eingeschriebenen Briefes oder in sonst nachweisbarer Weise einzuberufen. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern einschließlich der Ersatzmitglieder oder eines Fünftels der Kammermitglieder muss die Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens abzuhalten.

(2) bis (3) ...

(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstands sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Patentamts; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind. Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.

(5) ...

(6) Im Fall der Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung hat unter Hinweis darauf deren neuerliche Einberufung mit gleicher Tagesordnung für einen höchstens zwei Wochen später liegenden Termin zu erfolgen. Hierzu sind alle Kammermitglieder nachweislich (Abs. 1) zu laden. Sie kann aber auch mit einer mindestens halbstündigen Zuwartefrist am selben Tag durchgeführt werden. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Geltende Fassung**§ 35. (1) ...**

(2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, jedenfalls

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte, der Liste der Patentanwalts-Gesellschaften und des Verzeichnisses gemäß § 16b Abs. 1 sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 eingetragenen Personen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich (§ 31);
- d) bis n) ...

(3) bis (4) ...

§ 48. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) ...
- b) Geldstrafen bis zu 50.000 S;
- c) Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufes bis zur Dauer eines Jahres; gegen einen Patentanwaltsanwärter ist statt dieser Strafe auf Verlust des Rechtes, seinen Dienstgeber gemäß § 26 Abs. 1 zu vertreten, bis zur Höchstdauer eines Jahres zu erkennen;
- d) ...

(2) bis (3) ...

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte oder im Verzeichnis gemäß § 16b Abs. 1 oder in der Liste der Patentanwaltsanwärter vorzunehmen. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 2 sind dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt,

Vorgeschlagene Fassung

hig.

§ 35. (1) ...

(2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, jedenfalls

- a) die Führung der Liste der Patentanwälte und der Liste der Patentanwalts-Gesellschaften sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31) und die Disziplinaraufsicht über dienstleistende Patentanwälte (§ 16c);
- d) bis n) ...

(3) bis (4) ...

§ 48. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) ...
- b) Geldstrafen bis zu 3 630 €;
- c) Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufes bis zur Dauer eines Jahres; gegen einen Patentanwaltsanwärter ist statt dieser Strafe auf Verlust des Rechtes, seinen Dienstgeber gemäß § 26 Abs. 1 zu vertreten, bis zur Höchstdauer eines Jahres, sowie auf gleich lange Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem er zur Patentanwaltsprüfung antreten kann, zu erkennen;
- d) ...

(2) bis (3) ...

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte, im Meldeverzeichnis der dienstleistenden Patentanwälte oder in der Liste der Patentanwaltsanwärter vorzunehmen. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 3 sind dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen über einen Patentanwalt verhängt, so sind sie auf Kosten des betreffenden Patent-

Geltende Fassung

so sind sie auf Kosten des betreffenden Patentanwalts in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.

§ 51. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates werden vom Bundespräsidenten für eine dreijährige Funktionsdauer ernannt, und zwar

- a) der Vorsitzende des Disziplinarsenates und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Richter der Standesgruppe 3 oder einer höheren Standesgruppe;
- b) bis c) ...
- d) je zwei Mitglieder des Disziplinarsenates und des Disziplinarrates sowie je fünf Ersatzmitglieder für den Disziplinarsenat und den Disziplinarrat aus dem Kreis der Patentanwälte.

(2) bis (4) ...

§ 60. (1) Der Disziplinarrat ist in dringenden Fällen berechtigt, Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechts des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen, solange

- a) gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorverfahren durch die Sicherheitsbehörden geführt werden oder
- b) die verhängte Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufs oder von der Praxis als Patentanwaltsanwärter noch nicht rechtskräftig ist.

(2) ...

(3) Die Zeit, während der gemäß Abs. 1 die Ausübung des Patentanwaltsberufs eingestellt oder das Recht des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 entzogen war, ist in die Disziplinarstrafe der zeitweisen Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufs (§ 48 Abs. 1 lit. c) oder der Entziehung des Rechts des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung seines Dienstgebers gemäß

Vorgeschlagene Fassung

anwalts in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.

(5) Vormerkmale gemäß Abs. 1 lit. a und b sind nach fünf Jahren und jene gemäß Abs. 1 lit. c und § 16c Abs. 3 nach zehn Jahren zu löschen. Der betroffene Patentanwalt oder Patentanwaltsanwärter ist hiervon zu verständigen.

§ 51. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarsenates werden vom Bundespräsidenten für eine dreijährige Funktionsdauer ernannt, und zwar

- a) der Vorsitzende des Disziplinarsenats und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Richter der Gehaltsgruppe R 2 oder einer höheren Gehaltsgruppe;
- b) bis c) ...
- d) je zwei Mitglieder des Disziplinarsenates und des Disziplinarrates sowie je drei Ersatzmitglieder für den Disziplinarsenat und den Disziplinarrat aus dem Kreis der Patentanwälte.

(2) bis (4) ...

§ 60. (1) Der Disziplinarrat ist in dringenden Fällen berechtigt, Maßnahmen der Vorsicht, die sich auf die Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft oder die Entziehung des Rechts des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 erstrecken können, zu beschließen, solange

- a) gegen einen Patentanwalt oder einen Patentanwaltsanwärter ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorverfahren durch die Sicherheitsbehörden geführt werden oder
- b) die verhängte Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Ausübung des Patentanwaltsberufs oder von der Praxis als Patentanwaltsanwärter noch nicht rechtskräftig ist oder
- c) gegen einen Patentanwalt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(2) ...

(3) Die Zeit, während der gemäß Abs. 1 die Ausübung des Patentanwaltsberufs eingestellt oder das Recht des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung entzogen war, ist in die Disziplinarstrafe der zeitweisen Einstellung der Ausübung des Patentanwaltsberufs, der Entziehung des Rechts des Patentanwaltsanwärters zur Vertretung seines Dienstgebers oder des Aufschubs der Zulassung zur Patentan-

Geltende Fassung

§ 26 Abs. 1 (§ 48 Abs. 1 lit. c) einzurechnen.

§ 76. (1) Wer sich der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 € zu bestrafen.

(2) Personen gemäß § 1c, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ zu führen berechtigt sind, dürfen in Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort und den Staat ihres Kanzleisitzes im Ausland führen.

(3) ...

§ 80. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

waltsprüfung einzurechnen.

§ 76. (1) Wer sich vorbehaltlich des Abs. 2 der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ bedient, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 € zu bestrafen.

(2) Dienstleistende Patentanwälte, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ zu führen berechtigt sind, dürfen in Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit den in § 16b Abs. 3 erster Satz enthaltenen zusätzlichen Hinweisen führen.

(3) ...

§ 80. (1) bis (4) ...

(5) § 1 Abs. 1 und 3, § 1a Abs. 1, 2 und 5, § 1b Abs. 1, §§ 2, 3, 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 4, §§ 7a, 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3, §§ 16a, 16b, 16c, 22 Abs. 2 letzter Satz, § 23 Abs. 7, § 24 Abs. 2 und 3, §§ 25, 25a Abs. 3, § 27 Abs. 1, 6 und 7, § 29a Z 10, § 31, § 34 Abs. 1, 4 und 6, § 35 Abs. 1 lit. a bis c, § 48 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 4 und 5, § 51 Abs. 1 lit. a und d, § 60 Abs. 1 und 3 sowie § 76 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft. Zugleich treten die §§ 1c, 13 und 16d in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.